

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Bundesministerium**  
**für Arbeit und Soziales**

Zl. 30.037/14-9/95

1010 Wien, den - 3. April 1995

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

Klappe: -

XIX. GP.-NR  
569/AB

1995 -04- 10

zu 565 J

**B E A N T W O R T U N G**

der Parlamentarischen Anfrage  
der Abgeordneten Dr. Haider, Dolinschek,  
Ing. Meischberger und Böhacker  
betreffend Vorruestandsaktionen  
(Nr. 565/J)

Nach dem Leistungsrecht gibt es keine finanzielle Unterstützung über den Titel Vorruestand. Daher kann es auch keine Vorruestandsaktionen geben. Was geregelt ist, ist der Bezug von Arbeitslosengeld und Sonderunterstützung durch ältere Arbeitslose. Sie werden hoffentlich wissen, daß diese Regelung auf die Arbeitsmarktentwicklung in den 70er Jahren zurückgeht.

Ende der siebziger Jahre wurde klar, daß - nachdem schon um die Mitte der 70er Jahre praktisch alle Industrieländer die Vollbeschäftigungspolitik aufgegeben hatten - auch in Österreich die Vollbeschäftigung im bis dahin gewollten Umfang nicht mehr zu halten war und daß Arbeitnehmer im Fall ihrer Freisetzung auf dem Arbeitsmarkt vor allem dann, wenn sie älter sind, trotz des besonderen Bemühens der Arbeitsmarktverwaltung, insbesondere durch einen weitestmöglichen Einsatz von aktiven Maßnahmen, nur mehr schwer auf dem Arbeitsmarkt untergebracht werden können.

Durch eine Novelle zum Sonderunterstützungsgesetz (BGBI.Nr. 109/1979) wurde für alle arbeitslosen Arbeitnehmer, die das 59. Lebensjahr (Frauen das 54. Lebensjahr) vollendet haben, zur Über-

brückung der Zeit bis zur Erreichung des Pensionsanspruches eine neue Sonderunterstützung eingeführt.

Anspruch auf diese Sonderunterstützung haben bei Erreichung der Altersgrenze Personen, die innerhalb der letzten 25 Jahre 15 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren und arbeitslos geworden sind oder im Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe stehen. Die Sonderunterstützung gebührt in der Höhe des Arbeitslosengeldes zuzüglich 25 % maximal in der Höhe der fiktiven Pension bis zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen der vorzeitigen Alterspension, in der Regel sohin für ein Jahr bis zum 60. Lebensjahr (Frauen 55. Lebensjahr).

Tatsache ist, daß die Zahl der älteren Arbeitslosen in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat. Die Frage, die sich für die Sozialpolitik dazu stellt, ist die nach der materiellen Absicherung der Betroffenen. Die Lösung kann nicht darin bestehen, Arbeitskräfte, die ein bestimmtes Lebensalter überschritten haben und ihre Beschäftigung verlieren und für die eine andere, neue Beschäftigung unter zumutbaren Bedingungen plötzlich nicht mehr möglich ist, mit einem Achselzucken ihrem Schicksal zu überlassen. Gerade in Zeiten einer schwierigen Arbeitsmarktsituation, wie sie in den letzten Jahren vorgeherrscht hat, haben ältere Menschen zusätzliche Probleme - nicht nur gesundheitliche -, um wieder im Arbeitsprozeß Aufnahme zu finden. Eine Übersiedlung, die Notwendigkeit des Pendelns und lang dauernde Umschulungen in einen anderen Beruf sind für Arbeitnehmer im vorgerückten Alter schon im Hinblick auf die noch zu erwartende Dauer der Berufstätigkeit eben nicht zumutbar. Das Einstellverhalten wiederum liegt in der Autonomie der Betriebe.

Sinn der Sonderunterstützung ist es sicher nicht, Anreize für die vorzeitige Beendigung des Berufslebens zu bieten, ohne daß arbeitsmarktpolitische, wirtschaftliche und soziale Gründe dies rechtfertigen. Auch ich bin der Meinung, daß eine solche Entwicklung nicht im Sinne der der Sonderunterstützungsregelung zugrunde liegenden Idee ist. Wenn die Sonderunterstützung nicht mehr die ihr ursprünglich zugedachte Rolle erfüllt, sind die erforderlichen

- 3 -

Anpassungen auf dem für gesetzliche Regelungen vorgesehenen Wege vorzunehmen. Im Koalitionsübereinkommen wurde der Standpunkt der Bundesregierung dazu folgendermaßen zum Ausdruck gebracht: "Die Regierungspartner werden Maßnahmen setzen, um das vorzeitige Ausscheiden von Menschen in den Ruhestand mit all seinen negativen Wirkungen einzudämmen. Das derzeitige gesetzliche Pensionsantrittsalter bleibt bestehen; die tatsächlichen Pensionsantritte sollen jedoch an das gesetzliche Pensionsantrittsalter herangeführt werden."

Nun zu Ihrem konkreten Beispiel: Sie gehen davon aus, daß die für ein Unternehmen verantwortlichen Organe Aktionen auf Kosten der öffentlichen Hand setzen, für die keine wirtschaftliche Notwendigkeit besteht. Wenn Sie damit diesen Unternehmensorganen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen anlasten wollen, müssen Sie auch die dagegen rechtlich geeigneten Schritte einleiten. Anmerken möchte ich, daß es jedenfalls die Absicht des Gesetzgebers war, legistische Vorkehrungen zu treffen, um älteren Arbeitskräften, die ihren Arbeitsplatz verlieren, den Lebensunterhalt zu sichern. Wenn diese Möglichkeiten dann tatsächlich in Anspruch genommen werden, ist dies auch legal.

Die Empörung der Betriebsräte ("Die Gesellschaft wird im großen Stil betrogen.") relativiert sich im übrigen bereits im dritten zitierten Absatz. Wenn keine Notwendigkeiten zur Personalreduktion bestehen, dann können Kündigungen auch kein Druckmittel gegen die Belegschaftsvertretung sein. Konsequenterweise wäre dann für die Aufrechterhaltung sämtlicher bestehender Beschäftigungsverhältnisse zu kämpfen gewesen und nicht für "das beste in Österreich bestehende Vorrustandsmodell", das die angeblich "zu einer echten Frühpensionsmöglichkeit verkommene gesetzliche Regelung" optimal ausnützt. Wenn die Motive, die der "Aktion" unterstellt werden, zutreffen, handelt es sich beim Verhandlungsergebnis um ein Sozialmißbrauchsmodell. Sich für diesen Erfolg noch zu bewöhnen, ist wahrlich Doppelmoral.

Jedenfalls dürfte sich das Unbehagen auch bei Gesinnungsfreunden Ihrer Bewegung in Grenzen halten. Wie erklären Sie sich sonst, daß

- 4 -

auch die STEWEAG, deren Aufsichtsratsvorsitzender von Ihrer Fraktion namhaft gemacht wurde, nicht nur - um in der Diktion des von Ihnen zitierten Schreibens des TKW-Betriebsrates zu bleiben - die Gesellschaft in großem Stil betrügt, auch noch Sonderkonditionen mit dem Arbeitsmarktservice Steiermark auszuverhandeln versuchte, wonach für Ihre ehemaligen Dienstnehmer keinerlei Vermittlungsaktivitäten vorgenommen werden sollten? Selbst Ihre Gegner könnten es nicht deutlicher machen, von welcher Qualität Ihre Wortmeldungen sind, wenn Sie es nicht einmal schaffen, in den (wenigen) Bereichen, auf die Sie Einfluß nehmen könnten, ein Ihren Vorstellungen entsprechendes politisches Handeln durchzusetzen.

Was nun Ihre Fragen im Einzelnen betrifft, möchte ich dazu wie folgt antworten:

Frage 1:

Wie hat sich die Zahl der "Vorruhestände" seit der Schaffung dieser gesetzlichen Möglichkeit hinsichtlich der Zahl der Bezieher im Jahresschnitt und der Kostenhöhe entwickelt?

Antwort:

Leider liegen mir die geforderten Zahlen über den Bestand an Beziehern der Sonderunterstützung und der dazu angefallenen Kosten erst ab dem Jahr 1988 vor.

Diese gestalteten sich wie folgt:

1988 = Bezieher 7.627	Kosten = 876 Mio.
1989 = Bezieher 7.041	Kosten = 840 Mio.
1990 = Bezieher 6.325	Kosten = 817 Mio.
1991 = Bezieher 6.214	Kosten = 853 Mio.
1992 = Bezieher 6.774	Kosten = 950 Mio.
1993 = Bezieher 8.267	Kosten = 1,516 Mio.

1994 = dazu liegen mir noch keine verbindlichen Werte vor; die Zahl der Bezieher wird aber voraussichtlich bei rund 10.000 liegen. Auch zu den Kosten kann erst nach Vorliegen des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1994 eine Aussage getroffen werden.

- 5 -

Zum Anstieg der Bezieher ab 1993 muß berücksichtigt werden, daß ab 1989 in Krisenregionen das 4jährige Arbeitslosengeld eingeführt wurde, um älteren Arbeitnehmern, die in strukturschwachen Gebieten ihren Arbeitsplatz verlieren, eine entsprechende Existenzsicherung in der Arbeitslosenversicherung zu bieten. Diese Hilfestellung wirkt in der Folge - etwa 4 Jahre später - in Form der Inanspruchnahme der Sonderunterstützung weiter, was den Anstieg der Bezieherzahlen erklärt.

Zum gestiegenen Aufwand ab 1993 wird bemerkt, daß aufgrund einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen ab diesem Zeitpunkt die Beiträge zur Pensionsversicherung für Bezieher der Sonderunterstützung aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu tragen waren.

Frage 2:

Welche Zahlen erwarten Sie für 1995, sollte die gesetzliche Basis unverändert bleiben?

Antwort:

Für das Jahr 1995 ist in diesem Fall zu berücksichtigen, daß noch eine Anzahl von älteren Arbeitslosen aus Krisenregionen im Bezug des 4jährigen Arbeitslosengeldes stehen und 1995 in die Sonderunterstützung überreten werden. Würde die Gesetzeslage unverändert bleiben, würde kein weiterer Anstieg gegenüber dem Jahr 1994 eintreten, zumal der Bezug der Sonderunterstützung mit einem Jahr Bezugsdauer begrenzt ist und daher den Neuzugängern ein entsprechender Abgang gegenübersteht.

Frage 3:

In welchen Branchen waren die Personen, die jetzt eine derartige Leistung beziehen, vorher beschäftigt? Wieviele Leistungsbezieher entfallen auf die einzelnen Wirtschaftsbereiche jeweils?

Antwort:

Darüber liegen mir keine Zahlen vor.

- 6 -

Frage 4:

Welche Anstrengungen wurden und werden unternommen, um das Erzeugen einer künstlichen Altersarbeitslosigkeit durch diese gesetzliche Möglichkeit zu vermeiden?

Antwort:

Ich verwehre mich auf das Entschiedenste gegen die Unterstellung, es handle sich bei der Arbeitslosigkeit älterer Menschen um eine künstlich herbeigeführte Situation. Selbst Sie müßten wissen, daß gerade ältere Arbeitnehmer die ersten sind, die von Personalreduzierungsmaßnahmen in den Unternehmungen betroffen und unvernünftigerweise nur ungern und - wenn überhaupt - als letzte eingestellt werden. Dies bedeutet für diese Menschen neben dem gravierenden Absinken ihrer finanziellen Mittel auch eine enorme psychische Belastung, die noch durch das Wissen, daß ihnen kaum ein anderer Arbeitsplatz offensteht, verstärkt wird.

Meine Bemühungen gehen daher neben der Aufrechterhaltung einer ausreichenden materiellen Absicherung älterer Arbeitsloser in die Richtung der Erhaltung der Arbeitsplätze. Dazu wurde bereits in der Vergangenheit der Kündigungsschutz für ältere Arbeitnehmer verbessert. Da dies aber noch nicht ausreicht, stehen darüberhinaus noch weitere Überlegungen zur Diskussion, die in nächster Zeit zu wirksamen gesetzlichen Regelungen zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit älterer Menschen führen sollen.

Frage 5:

Welche gesetzlichen Änderungen werden Sie dem Nationalrat vorschlagen, um die Tendenz sogar wirtschaftlich offenbar nicht gefährdeter Branchen, ihre älteren Arbeitnehmer so loszuwerden, deutlich zu verringern?

Antwort:

Ich glaube diese Frage mit meiner Stellungnahme zu Frage 4 bereits hinreichend beantwortet zu haben.

- 7 -

Frage 6:

Welche Maßnahmen haben Sie bzw. die Ihnen unterstellten Behörden gesetzt, um die Vorruestandsaktion bei den Tauernkraftwerken zu unterbinden? Welchen Erfolg hatten diese Bemühungen?

Frage 7:

Bei welchen anderen Betrieben ist es mit welchen Mitteln gelungen, eine solche Vorruestandsaktion zu verhindern?

Antwort zu Frage 6 und 7:

Zur Beantwortung dieser beiden Anfragen verweise ich auf meine einleitenden Ausführungen.

Der Bundesminister:

